

Ich bin alleinstehend und habe vier Kinder. Meinem ältesten Sohn möchte ich nunmehr ein Grundstück übertragen. Eine Tochter meint, sie hätte in diesem Fall Auszahlungsansprüche bzw. einen sofort fälligen Pflichtteilsanspruch. Ist das richtig?

Nein, das ist unrichtig und ein weit verbreiteter Irrtum. Sie können zu Lebzeiten so über Ihr Vermögen verfügen, wie Sie es für richtig halten. Pflichtteilsberechtigte Erben haben insoweit etwaige gesetzliche Zahlungsansprüche nur nach Ihrem Ableben und nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen. Weder Sie noch Ihr Sohn sind daher bei einer Grundstücksschenkung verpflichtet, Auszahlungen an andere Geschwister vorzunehmen.

Eine andere Frage ist jedoch diejenige, ob die anderen Geschwister nicht doch bei der Beurkundung des Überlassungsvertrages unter pflichtteilsrechtlichen Gesichtspunkten mitwirken sollten. Nicht selten sind Geschwister bereit, gegen Zahlung eines sogenannten „Gleichstellungsgeldes“ auf mögliche Pflichtteilsergänzungsansprüche wegen der Schenkung des Grundstückes zu verzichten. Diese Frage stellt sich insbesondere, wenn Sie sich bei der Übertragung weitgehende Nutzungsrechte an dem Grundstück vorbehalten, so dass die für die Geltendmachung von Pflichtteilsergänzungsansprüchen geltende Frist von zehn Jahren seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes nach der Rechtsprechung der Gerichte nicht anläuft. Ein entsprechend beschränkter Pflichtteilsverzicht bedarf zu seiner Wirksamkeit genauso wie die eigentliche Grundstücksübertragung der notariellen Beurkundung. Ob eine solche Vertragsgestaltung gewollt und sinnvoll ist, hängt natürlich von der familiären Situation ab.

Dr. Matthias Wagner, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen
www.notarkammer-sachsen.de